
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0700

Beratungsfolge:

Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss

Termin

17.02.2016

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß der Geschäftsordnung zur Errichtung einer
Lärmschutzwand im Bebauungsplangebiet Buschhoven Bu 13
"Wilhelm-Tent-Straße", 5. Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Antrag vom 29.01.2016 wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Auf den anliegenden Antrag wird verwiesen.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung der Lärmschutzeinrichtungen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Voraussetzung zur Erteilung von Baugenehmigungen im gesamten Baugebiet ist. Derzeit ist nicht abzusehen, unter welchen Bedingungen/Auflagen hinsichtlich des Lärmschutzes die Bauaufsichtsbehörde Baugenehmigungen für die Wohngebäude erteilen kann. Insoweit ist der Erschließungsträger gehalten, im Interesse der Bauherren sehr zügig entsprechende Maßnahmen (Planung, Vergabe der Bauarbeiten, Ausführung) zur Errichtung von geeigneten Lärmschutzeinrichtungen umzusetzen. Da gegebenenfalls zur Tennisanlage teilweise nur temporäre Lärmschutzeinrichtungen errichtet werden müssen (abhängig von den vorgesehenen Bebauungen), stellt sich die Frage zur Ausführungsart von Lärmschutzwänden in diesem Bereich derzeit nicht. Ob die geplante Lärmschutzwand am Parkplatz des Tennisvereins in der festgelegten Höhe zwingend errichtet werden muss, ist insbesondere abhängig von der Durchführung von künftigen Lärmmessungen nach Herstellung/Fertigstellung der Erschließungsanlagen und den weiteren Abstimmungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Angrenzern. Aus städtebaulichen Gründen wird im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern nach verträglicheren Lösungen von Seiten der Verwaltung und des Erschließungsträgers gesucht.

Die Planungen zur Errichtung von den unterschiedlichen Lärmschutzeinrichtungen stehen in sehr engen Sachzusammenhang mit den künftigen Bebauungen auf den angrenzenden bzw. betroffenen Grundstücken. Gegenwärtig ist nicht festzulegen, welche Lärmschutzeinrichtungen in welcher Höhe sowie in welcher Ausführungsart errichtet werden

müssen. Bestimmte Sachverhalte hinsichtlich der zu errichtenden Lärmschutzeinrichtungen können überwiegend erst nach Herstellung oder Fertigstellung der Erschließungsanlagen bzw. Bebauungen geprüft werden. Das Realisierungsfenster für die Lärmschutzeinrichtungen ist derzeit nicht definierbar.

Aus den genannten Gründen wird davon abgeraten dem Erschließungsträger die Forderungen gemäß dem Antrag aufzugeben, zumal eine stichhaltige Prüfung aus den genannten Gründen derzeit nicht möglich ist. Die Bauherren erwarten eine sehr zügige Umsetzung der Erschließungsarbeiten und etwaige Bindungen durch abzuwartende Beschlüsse würden die Erschließungsarbeiten verzögern.

Die beschriebenen Befürchtungen entsprechend dem Antrag sind zum gegenwärtigen Planungsstand nicht nachvollziehbar und als unbegründet zurückzuweisen, da bislang (nur) Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Beteiligter ein Interesse daran hat optisch unverträgliche Lärmschutzwände zu errichten. Der Erschließungsträger beabsichtigt die angrenzenden Grundstücksflächen mit repräsentativen Gebäuden zu bebauen und hat ebenfalls großes Interesse optisch hochwertige Lärmschutzwände zu errichten. Angrenzend geplante Gebäude sollen zudem im Eigentum des Erschließungsträgers verbleiben und ansprechende Wände sind somit zusätzlich im eigenen Interesse gewünscht.

Bei der Beratung sollte berücksichtigt werden, dass im Entwurf des Erschließungsvertrages keine entsprechenden Regelungen zur Vorlage von Planvarianten für Lärmschutzwände aufgenommen wurden. Der Rat der Gemeinde hat den Entwurf bereits zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Falle einer weiteren Beratung wäre zuständigkeitshalber die Abgabe an den Planungs- und Verkehrsausschuss gegeben.